

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG)

A. Problem und Ziel

Die seit einem Jahr bestehenden Spannungen auf den Finanzmärkten haben sich in den letzten Wochen dramatisch verschärft und zu weltweiten Turbulenzen geführt. Deutschland konnte sich diesen internationalen Entwicklungen nicht entziehen, auch der deutsche Finanzmarkt steht daher unter Druck. Direkte Effekte der Krise und das schwierige Marktumfeld führen zu einer angespannten Liquiditätslage. Die Unsicherheit der Marktteilnehmer ist groß, die Vertrauenskrise stellt sich als äußerst hartnäckig dar.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, durch ein Maßnahmenpaket ein tragfähiges Instrumentarium zu schaffen, um die bestehenden Liquiditätsengpässe zeitnah zu überwinden und die Stabilität des deutschen Finanzmarktes zu stärken.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ vor.

Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Verwaltung des Sondervermögens und der entsprechenden Rahmenbedingungen werden unbürokratisch und flexibel in einer begleitenden Rechtsverordnung der Bundesregierung näher konkretisiert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Zunächst entstehen keine Haushaltsausgaben. Die Kreditaufnahme zur Refinanzierung des Fonds führt zu einer höheren Verschuldung. Da der Fonds Beteiligungen an Unternehmen des Finanzsektors erwerben kann und Garantieprämien erhebt, dürften die Belastungen der öffentlichen Haushalte begrenzt bleiben.

2. Vollzugsaufwand

Es entstehen Kosten für die Verwaltung des Fonds durch die Deutsche Bundesbank, die derzeit noch nicht bezifferbar sind.

E. Sonstige Kosten

Die begrenzte Erhöhung der Kreditaufnahme für den Fonds hat keinen spürbaren Zinseffekt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten. Kosten für die Wirtschaft entstehen, wenn inländische Unternehmen des Finanzsektors von den Hilfsangeboten des Bundes Gebrauch machen und hierfür ein Entgelt zu entrichten haben. Insbesondere für Unternehmen des Finanzsektors bedeuten die Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzmarktes jedoch im Ergebnis eine massive Entlastung.

F. Bürokratiekosten

Für die Unternehmen werden nur geringe, für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Errichtung des Fonds
- § 2 Zweck des Fonds
- § 3 Stellung im Rechtsverkehr
- § 4 Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen, Verwaltung
- § 5 Vermögenstrennung, Bundeshaftung
- § 6 Rekapitalisierung
- § 7 Garantieermächtigung
- § 8 Risikoübernahme
- § 9 Kreditermächtigung
- § 10 Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen
- § 11 Jahresrechnung
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Befristung und Länderbeteiligung
- § 14 Steuern
- § 15 Sofortige Vollziehbarkeit
- § 16 Rechtsweg

§ 1

Errichtung des Fonds

Es wird ein Fonds des Bundes unter der Bezeichnung „Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS“ errichtet.

§ 2

Zweck des Fonds

(1) Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Eigenkapitalbasis von Instituten im Sinne des § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes sowie der Betreiber von Wertpapier- und Terminbörsen und deren jeweiligen Mutterunternehmen, soweit diese Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften oder beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen sind und die vorgenannten Unternehmen ihren Sitz im Inland haben (Unternehmen des Finanzsektors).

(2) Der Fonds ist ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 und Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist Berlin.

§ 4

Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen; Verwaltung

(1) Über vom Fonds gemäß den §§ 6 bis 8 vorzunehmende Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Unternehmens des Finanzsektors nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung des jeweils von der Stabilisierungsmaßnahme erfassten Unternehmens des Finanzsektors für die Finanzmarktstabilität, der Dringlichkeit und des Grundsatzes des möglichst effektiven und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Fonds. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Fonds besteht nicht. Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesministerium der Finanzen. Die Leistungen können von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, der Deutschen Bundesbank die Entscheidung über Maßnahmen nach diesem Gesetz und die Verwaltung des Fonds übertragen. In soweit unterliegt die Deutsche Bundesbank der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

(3) Die Richtlinien für die Verwaltung des Fonds bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 5

Vermögenstrennung, Bundeshaftung

Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. Der Bund haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Fonds; dieser haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 6

Rekapitalisierung

(1) Der Fonds kann sich an der Rekapitalisierung von Unternehmen des Finanzsektors beteiligen, insbesondere gegen Leistung einer Einlage Anteile oder stille Beteiligungen erwerben und sonstige Bestandteile der Eigenmittel dieser Unternehmen, einschließlich solcher, die durch Landesrecht geschaffen werden, übernehmen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet über die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen nach Absatz 1. Eine Beteiligung durch den Fonds soll nur dann er-

folgen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und der vom Bund angestrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,
2. Obergrenzen für die Beteiligung an Eigenmittelbestandteilen von einzelnen Unternehmen des Finanzsektors sowie für bestimmte Arten von Eigenmittelbestandteilen,
3. die Bedingungen, unter denen der Fonds seine Beteiligung an den Eigenmittelbestandteilen wieder veräußern kann, und
4. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Rekapitalisierung nach Absatz 1 erforderlich sind.

§ 7

Garantieermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds Garantien bis zur Höhe von 400 Milliarden Euro für ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zum 31. Dezember 2009 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten aus Einlagen von Unternehmen des Finanzsektors, die eine Laufzeit von bis zu 36 Monaten haben, zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Satz 1 gilt entsprechend für die Übernahme von Garantien für Verbindlichkeiten von Zweckgesellschaften, die Risikopositionen eines Unternehmens des Finanzsektors übernommen haben. Für die Übernahme von Garantien ist ein Entgelt in angemessener Höhe im Jahr zu erheben.

(2) § 39 Abs. 2 und 3 der Bundeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

(3) Eine Garantie ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Fonds daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Soweit der Fonds in den Fällen der Garantieübernahme nach Absatz 1 ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine Garantie auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Art der Garantie und der Risiken, die durch sie abgedeckt werden können,
2. die Eigenmittelausstattung, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 begünstigte Unternehmen des Finanzsektors mindestens aufweisen müssen,
3. die Berechnung und Anrechnung von Garantiebeträgen,

4. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Garantie,
5. Obergrenzen für die Übernahme von Garantien für Verbindlichkeiten einzelner Unternehmen des Finanzsektors sowie für bestimmte Arten von Garantien und
6. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Garantieübernahme nach Absatz 1 erforderlich sind.

§ 8

Risikoübernahme

(1) Der Fonds kann von Unternehmen des Finanzsektors vor dem 13. Oktober 2008 erworbene Risikopositionen, insbesondere Forderungen, Wertpapiere, derivative Finanzinstrumente, Rechte und Pflichten aus Kreditzusagen oder Gewährleistungen und Beteiligungen, jeweils nebst zugehöriger Sicherheiten, erwerben oder auf andere Weise absichern. Dasselbe gilt gegenüber Zweckgesellschaften, die Risikopositionen eines Unternehmens des Finanzsektors übernommen haben.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Art der Risikopositionen, die erworben oder deren Risiken abgesichert werden können,
2. die Art des Erwerbs oder der Absicherung, einschließlich der dafür geltenden Bedingungen, Zusicherungen und Gegenleistungen,
3. Obergrenzen für die Risikoübernahmen bezogen auf einzelne Unternehmen des Finanzsektors und ihre verbundenen Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Risikopositionen,
4. Rückkaufrechte zugunsten und Rückkaufverpflichtungen zulasten der begünstigten Unternehmen des Finanzsektors und andere geeignete Formen ihrer Beteiligung an den von dem Fonds übernommenen Risiken und
5. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Risikoübernahme nach Absatz 1 erforderlich sind.

§ 9

Kreditermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds zur Deckung von Aufwendungen und von Maßnahmen nach den §§ 6 und 8 dieses Gesetzes Kredite bis zur Höhe von 70 Milliarden Euro aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu.

(3) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung kann der in Absatz 1 festgelegte Ermächtigungsrahmen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages um bis zu 10 Milliarden Euro überschritten werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds im Falle der Inanspruchnahme aus einer

Garantie nach § 7 dieses Gesetzes weitere Kredite in Höhe von bis zu 20 Milliarden Euro aufzunehmen.

§ 10

Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen

(1) Unternehmen des Finanzsektors, die Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds nach den §§ 6 bis 8 dieses Gesetzes in Anspruch nehmen, müssen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über die von den begünstigten Unternehmen des Finanzsektors zu erfüllenden Anforderungen an

1. die geschäftspolitische Ausrichtung, bei Kreditinstituten insbesondere die Versorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Krediten, und die Nachhaltigkeit des verfolgten Geschäftsmodells,
2. die Verwendung der aufgenommenen Mittel,
3. die Vergütung ihrer Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungshelfern,
4. die Eigenmittelausstattung,
5. die Ausschüttung von Dividenden,
6. den Zeitraum, innerhalb dessen diese Anforderungen zu erfüllen sind,
7. Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
8. die Art und Weise, wie dem Fonds Rechenschaft zu legen ist,
9. eine von dem vertretungsberechtigten Organ mit Zustimmung des Aufsichtsorgans abzugebende und zu veröffentlichende Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der in den Nummern 1 bis 8 einzuhaltenden Anforderungen,
10. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes nach Absatz 1 erforderlich sind.

Die Anforderungen können sich nach Art und Adressaten der Stabilisierungsmaßnahme unterscheiden. Sie werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt festgelegt. In der nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung können auch Rechtsfolgen einer Nichtbeachtung der vorgenannten Anforderungen geregelt werden.

§ 11

Jahresrechnung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen stellt am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf. Sie ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

(2) Die Jahresrechnung muss in übersichtlicher Weise den Bestand des Fonds einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

(3) Ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan wird nicht aufgestellt. Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des

Deutschen Bundestages sind über den aktuellen Sachstand jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember zeitnah zu unterrichten. Das Bundesfinanzierungsgremium nach § 3 des Bundesschuldenwesengesetzes ist in allen Fällen von wesentlicher Bedeutung zu unterrichten.

§ 12

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt der Bund.

§ 13

Befristung und Länderbeteiligung

(1) Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds sind bis zum 31. Dezember 2009 möglich. Anschließend ist der Fonds abzuwickeln und aufzulösen.

(2) Nach Abwicklung des Fonds verbleibende Defizite werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65 zu 35 aufgeteilt. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt zur Hälfte nach Einwohnern (Stand 30. Juni 2008) und zur Hälfte nach dem Bruttoinlandsprodukt 2007 in jeweiligen Preisen. Die Länder können dabei bestimmen, wie Leistungen nach Absatz 3 berücksichtigt werden.

(3) Soweit nach Landesrecht errichtete Unternehmen des Finanzsektors, Landesbanken oder Zweckgesellschaften, die deren Risikopositionen übernommen haben, durch Maßnahmen des Fonds unterstützt wurden, tragen hieraus resultierende finanzielle Lasten die Bundesländer, nach deren Landesrecht das Unternehmen errichtet wurde oder die zum Zeitpunkt der Maßnahmen an dem betreffenden Unternehmen beteiligt sind. Sind mehrere Bundesländer beteiligt, so tragen sie die Lasten im Verhältnis ihrer Anteile.

(4) Die Einzelheiten der Abwicklung und Auflösung des Fonds bestimmt die Bundesregierung jeweils durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 14

Steuern

(1) Der Fonds unterliegt nicht der Gewerbesteuer oder der Körperschaftsteuer. Er ist kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

(2) Auf Kapitalerträge des Fonds ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen; ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete die Steueranmeldung insoweit zu ändern. Zahlungen des Fonds unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug. Für Zwecke der Doppelbesteuerungsabkommen gilt der Fonds als in Deutschland ansässige Person, die der deutschen Besteuerung unterliegt.

(3) § 8c des Körperschaftsteuergesetzes und § 10a letzter Satz des Gewerbesteuergesetzes sind bei Erwerb von Stabilisierungselementen durch den Fonds oder deren Rückübertragung durch den Fonds nicht anzuwenden.

§ 15

Sofortige Vollziehbarkeit

Ein Widerspruch ist ausgeschlossen. Die Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach diesem Gesetz hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 Rechtsweg

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art nach diesem Gesetz. Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unberührt. Dabei entscheidet der Bundesgerichtshof in erster und letzter Instanz.

Artikel 2

Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den Fonds „Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS“

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf Unternehmen des Finanzsektors im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG).

§ 2 Verpflichtungserklärung

(1) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Verantwortung des Vorstands zur eigenverantwortlichen Leitung der Gesellschaft sowie über die Zuständigkeiten der Organe stehen der Zulässigkeit und Wirksamkeit einer gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 9 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes abgegebenen Verpflichtungserklärung nicht entgegen. Die Verpflichtungserklärung wird mit ihrer Abgabe wirksam.

(2) Die vertretungsberechtigten Organe sind auch gegenüber der Gesellschaft und der Gesamtheit ihrer Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, der Verpflichtungserklärung zu entsprechen. Beschlüsse, die der Verpflichtungserklärung, insbesondere im Hinblick auf die Dividendenpolitik, zuwiderlaufen, können aus diesem Grunde angefochten werden. § 254 Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für Unternehmen des Finanzsektors in einer anderen Rechtsform als der Aktiengesellschaft entsprechend.

§ 3 Gesetzlich genehmigtes Kapital

(1) Der Vorstand eines als Aktiengesellschaft verfassten Unternehmens des Finanzsektors ist bis zum 31. Dezember 2009 ermächtigt, das Grundkapital bis zu 50 vom Hundert des Grundkapitals, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhanden ist, durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen an den Finanzmarktstabilisierungsfonds (Fonds) zu erhöhen. Der Vorstand kann von der Ermächtigung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Gebrauch machen.

(2) Die Erhöhung des Grundkapitals bedarf nicht der Zustimmung der Hauptversammlung. Die Ausgabe bedarf, falls bereits mehrere Gattungen von Aktien vorhanden sind, nicht der Zustimmung der Aktionäre der verschiedenen Gattungen.

(3) Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

(4) Eine vorherige Leistung durch den Fonds in das Vermögen der Gesellschaft kann der Einlagepflicht zugeordnet werden und befreit den Fonds von seiner Einlagepflicht.

(5) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten für die Kapitalerhöhung und Ausgabe der Aktien die §§ 185 bis 191 des Aktiengesetzes entsprechend. § 182 Abs. 4 Satz 1 des Aktiengesetzes findet keine Anwendung. Die Durchführung der Erhöhung ist unverzüglich in das Handelsregister einzutragen. Eine Prüfung findet nicht statt. § 264a Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

§ 4

Anrechnung auf bestehendes genehmigtes Kapital

In dem Umfang, in dem das Grundkapital in Anwendung der Bestimmungen des § 3 erhöht wird, reduziert sich der Nennbetrag, bis zu dem der Vorstand das Grundkapital aufgrund ihm zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeräumter Ermächtigungen erhöhen kann.

§ 5

Ausgestaltung der Aktien

(1) Der Vorstand entscheidet über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe. Der Vorstand kann insbesondere bestimmen, dass die neuen Aktien mit einem Gewinnvorzug und bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens mit einem Vorrang ausgestattet sind. Er kann insbesondere auch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgeben, bei denen der Vorzug nicht nachzahlbar ist.

(2) Die Entscheidung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(3) Ein Ausgabebetrag, der dem Börsenkurs entspricht, ist in jedem Falle angemessen. Unbeschadet dessen kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheiden, dass der Ausgabebetrag den Börsenpreis der Aktien unterschreitet. § 9 des Aktiengesetzes gilt.

(4) Eine Vorauszahlung der Einlage durch den Fonds befreit diesen von seiner Einlagepflicht.

(5) Soweit die an den Fonds ausgegebenen Aktien mit einem Gewinnvorzug oder einem Vorrang bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens ausgestattet sind, verlieren sie diesen bei der Übertragung an einen Dritten. Die an den Fonds ausgegebenen Vorzugsaktien wandeln sich bei Übertragung an einen Dritten in stimmberechtigte Stammaktien um.

§ 6

Bericht an die Hauptversammlung

Der Vorstand hat der nächsten ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kapitalerhöhung und Ausgabe neuer Aktien vorzulegen, in dem insbesondere der Umfang der Kapitalerhöhung sowie der Ausgabebetrag sowie ein Gewinnvorzug und Liquidationsvorrang der Aktien rechtlich und wirtschaftlich erläutert werden.

§ 7

Beschlussfassung der Hauptversammlung über Kapitalerhöhung

(1) Wird eine Hauptversammlung zur Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals und den Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten des Fonds einberufen, findet § 16 Abs. 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

entsprechend Anwendung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens einen Tag.

(2) Der Ausschluss des Bezugsrechts zur Zulassung des Fonds zur Übernahme der Aktien ist in jedem Fall zulässig und angemessen.

(3) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals ist unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Er ist, sofern er nicht offensichtlich nichtig ist, unverzüglich in das Handelsregister einzutragen. § 246a Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(4) Eine vorherige Leistung durch den Fonds in das Vermögen der Gesellschaft kann der Einlagepflicht zugeordnet werden und befreit den Fonds von seiner Einlagepflicht.

§ 8

Genussrechte

(1) Der Vorstand eines als Aktiengesellschaft verfassten Unternehmens des Finanzsektors ist bis 31. Dezember 2009 ermächtigt, Genussrechte an den Fonds auszugeben. Der Vorstand kann von der Ermächtigung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Gebrauch machen.

(2) Die Ausgabe der Genussrechte bedarf nicht der Zustimmung der Hauptversammlung.

(3) Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

§ 9

Sinngemäße Anwendung

(1) Für Unternehmen des Finanzsektors, die in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Europäischen Gesellschaft (SE) verfasst sind, gelten die §§ 3 bis 8 sinngemäß.

(2) Der Fonds kann Mitglied von Unternehmen des Finanzsektors werden, die in der Rechtsform der Genossenschaft verfasst sind. Satzungsänderungen von Genossenschaften, deren Zweck darin besteht, eine Kapitalverstärkung durch den Fonds herbeizuführen, sind unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden und unverzüglich einzutragen, sofern der zugrunde liegende Beschluss nicht offensichtlich nichtig ist.

(3) Gewähren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit dem Fonds Genussrechte im Sinne des § 53c Abs. 3a des Versicherungsaufsichtsgesetzes, so gilt für das Beschlussverfahren § 7 Abs. 1 entsprechend.

§ 10

Keine Informationspflicht gegenüber dem Wirtschaftsausschuss

§ 106 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 9a sowie § 109a des Betriebsverfassungsgesetzes finden keine Anwendung auf den Erwerb von Anteilen durch den Fonds.

§ 11

Keine Mitteilungspflicht für wesentliche Beteiligung

§ 27a des Wertpapierhandelsgesetzes findet keine Anwendung auf den Erwerb von Anteilen durch den Fonds.

§ 12

Kein Pflichtangebot

Im Falle der Erlangung der Kontrolle über eine Zielgesellschaft durch den Fonds befreit die Bundesanstalt für Finanz-

dienstleistungsaufsicht den Fonds von der Verpflichtung zur Abgabe und Veröffentlichung eines Pflichtangebots gemäß § 35 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

§ 13

Verwertung

Bei der Wiederveräußerung der von dem Fonds erworbenen Anteile, stillen Beteiligungen und anderen Rechte soll der Fonds den Aktionären und Gesellschaftern der betreffenden Unternehmen des Finanzsektors ein Bezugsrecht einräumen.

§ 14

Keine Börsenzulassung

§ 40 Abs. 1 des Börsengesetzes und § 69 der Börsenzulassungs-Verordnung finden auf die Ausgabe von Aktien an den Fonds keine Anwendung. Nach einer Übertragung der Aktien an einen Dritten sind die vorstehenden Vorschriften anzuwenden. Die Frist des § 69 Abs. 2 der Börsenzulassungs-Verordnung beginnt mit der Übertragung an den Dritten zu laufen.

§ 15

Stille Gesellschaft

Eine Vereinbarung über die Leistung einer Vermögenseinlage durch den Fonds als stiller Gesellschafter in ein Unternehmen des Finanzsektors ist kein Unternehmensvertrag. Er bedarf insbesondere nicht der Zustimmung der Hauptversammlung oder der Eintragung in das Handelsregister.

§ 16

Erwerb von Risikopositionen

(1) Übertragungen von Risikopositionen und Sicherheiten auf den Fonds sind insolvenzrechtlich nicht anfechtbar. Zivilrechtliche Abtretungs- und Übertragungshindernisse, einschließlich des Erfordernisses einer Zustimmung Dritter, stehen der Wirksamkeit der Übertragung an den Fonds nicht entgegen. Die Übertragung einer Forderung oder eines Vertragsverhältnisses an den Fonds stellt keinen wichtigen Grund zur Kündigung im Sinne des § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar. Die §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 354a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sind auf Übertragungen an den Fonds und die von ihm verwandten Vertragsbedingungen nicht anwendbar.

(2) Die an einer Übertragung von Risikopositionen an den Fonds Beteiligten dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Übertragung erforderlich ist. § 203 des Strafgesetzbuchs steht einer Übertragung von Informationen im Rahmen der Übertragung von Risikopositionen an den Fonds nicht entgegen.

(3) Durch Vereinbarungstreuhand auf den Fonds übertragene Vermögensgegenstände fallen nicht in die Insolvenzmasse des Treuhänders.

§ 17

Wettbewerbsrecht

Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen finden keine Anwendung auf den Fonds.

Artikel 3

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), wird wie folgt geändert:

Dem § 36 Abs. 1a werden folgende Sätze angefügt:

„Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Sonderbeauftragten auf eine Million Euro für eine Tätigkeit bei einem Institut. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht im Sinne des Satzes 6 auf vier Millionen Euro. Die Beschränkungen nach den Sätzen 6 und 7 gelten auch, wenn dem Sonderbeauftragten die Befugnisse mehrerer Organe übertragen worden sind oder er mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen hat.“

Artikel 4

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen – Versicherungsaufsichtsgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), wird wie folgt geändert:

Dem § 83a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Sonderbeauftragten auf eine Million Euro für eine Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht im Sinne des Satzes 1 auf vier Millionen Euro. Die Beschränkungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten auch, wenn dem Sonderbeauftragten die Befugnisse mehrerer Organe übertragen worden sind oder er mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen hat.“

Artikel 5

Änderung der Insolvenzordnung

§ 19 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 2008

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das deutsche Finanzsystem leistet einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren der gesamten Volkswirtschaft und damit für Wachstum und Beschäftigung in Deutschland. Die weltweite Finanzmarktkrise hat das gesamte internationale Finanzsystem infiziert und auch Europa erreicht. Die Verwerfungen, die in einem Segment des US-amerikanischen Hypothekenmarktes begonnen haben, haben aufgrund der engen Vernetzung der Finanzmärkte tiefe Spuren auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten hinterlassen.

Unsicherheiten hinsichtlich der Kursverläufe und unzureichende Transparenz haben zu einem ausgeprägten Misstrauen der Marktteilnehmer untereinander geführt. Die Folge sind schwere Störungen vor allem auf dem Interbankengeldmarkt.

Die Lage hat sich in den vergangenen Wochen erheblich zuspitzt. Die Finanzmarktteilnehmer sind nicht mehr bereit, sich gegenseitig zu vertrauen. Die Bankenkrise hat sich zu einer akuten Krise des Finanzsystems ausgeweitet. Die zins- und geldpolitischen Maßnahmen der Notenbanken schlagen nicht mehr wie gewünscht an. Nach derzeitigem Eindruck sind die Marktkräfte allein nicht mehr in der Lage, das System zu stabilisieren. In dieser Krisensituation ist es fundamentale Aufgabe des Staates, das Vertrauen in den Finanzmarkt wiederherzustellen und eine weitere Zuspitzung der Finanzmarktkrise zu verhindern. Die dramatische aktuelle Lage hat überall in Europa staatliche Interventionen zum kurzfristigen Krisenmanagement erforderlich gemacht.

Vor diesem Hintergrund führt das Gesetz Maßnahmen ein, die erforderlich sind, um die volle Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu gewährleisten und das Finanzsystem zu stabilisieren. Die gesetzlichen Maßnahmen passen in den Rahmen, den die europäischen G8-Staats- und -Regierungschefs bei ihrem Treffen in Paris am 4. Oktober 2008 beschlossen haben; ebenso berücksichtigen sie die Beschlüsse des EU-Finanzministerrates vom 7. Oktober 2008, des G7-Finanzminister- und -Notenbankgouverneurstreffens am 10. Oktober 2008 und des Treffens der Staats- und Regierungschef der Eurozonenländer am 12. Oktober 2008.

Damit die Stabilisierungsmaßnahmen schnell greifen können, ist es unabdingbar, einige allgemeine Bestimmungen vor allem im Gesellschaftsrecht zu ändern. Diese Änderungen gelten nur für Unternehmen, die die Leistungen des Stabilisierungsfonds in Anspruch nehmen wollen.

Das Gesetz erfasst in weitem Umfang Unternehmen des Finanzsektors und Finanzinstrumente. Die Einbeziehung von Pfandbriefen erschien demgegenüber derzeit nicht geboten. Pfandbriefe sind durch die besonderen gesetzlichen Regelungen in Deutschland schon jetzt sicher – in der über 200-jährigen Geschichte des Produktes ist noch nie ein deutscher Pfandbrief ausgefallen. Die Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, dass dies auch in Zukunft so bleibt. Soweit die Funktionsfähigkeit des Pfandbriefmarktes es erfordert, wird die Bundesregierung daher kurzfristig weitere gesetzliche Maßnahmen zur Gewährleistung von deutschen Pfandbriefen ergreifen.

Der Bund verfügt über die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist nach Artikel 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Angesichts der internationalen Verflechtungen der Finanzmärkte ist nur ein national einheitlich agierender Fonds möglich, der für alle Betroffenen einheitliche Regelungen eröffnet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG))

Zu den §§ 1 bis 3

Die Vorschriften regeln die Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds, seinen Zweck sowie seine Stellung im Rechtsverkehr.

Der Fonds ist ein Sondervermögen des Bundes und dient der Stabilisierung des Finanzmarktes, indem er Rahmenbedingungen schafft, um Liquiditätsengpässe zu überwinden und die Eigenkapitalbasis von Finanzmarktteilnehmern zu stärken.

Die gesetzliche Einrichtung eines Sondervermögens ist angesichts der besonderen und kritischen Situation auf dem Finanzmarkt gerechtfertigt. Die dramatische Entwicklung zwingt die Bundesregierung kurzfristig zu einem unmittelbaren und entschiedenen Eingreifen. Dies erfordert Kredit- und Garantieermächtigungen in erheblichem Umfang. Aus Gründen der Transparenz sollen diese Ermächtigungen in Einsatz und Abwicklung gesondert dargestellt werden. Da die vorgesehenen Maßnahmen überdies zeitlich eng begrenzt sind, wäre eine Darstellung im Haushalt unangemessen. Die Zuordnung der Kreditaufnahme des Fonds zur Bundesschuld bleibt davon unberührt.

Zu § 4

Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet den Fonds und trifft in diesem Rahmen auch die Entscheidungen darüber, ob und inwieweit eine Stabilisierungsmaßnahme gewährt wird. Dabei hat es den Zweck des Fonds (§ 2) und insbesondere die Bedeutung des betroffenen Unternehmens des Finanzsektors für die Finanzmarktstabilität, die Dringlichkeit der Maßnahme sowie den Grundsatz eines möglichst effektiven Einsatzes der Fondsmittel zu berücksichtigen. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Fonds nicht besteht. Subjektive öffentliche Rechte werden durch das Gesetz also nicht begründet.

Die Bundesregierung ist berechtigt, im Wege der Rechtsverordnung die Verwaltung des Fonds, einschließlich der Entscheidung über die Stabilisierungsmaßnahmen, an die Deutsche Bundesbank zu übertragen. Die Bundesregierung kann außerdem durch Rechtsverordnung Richtlinien für die Verwaltung des Fonds erlassen. Sofern das Bundesministerium

der Finanzen von der Ermächtigung zur Übertragung der Verwaltung auf die Bundesbank Gebrauch macht, unterliegt diese bei der Verwaltung des Fonds den Richtlinien sowie der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen. Die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank im Übrigen wird hiervon nicht berührt.

Die Bestimmtheit von Inhalt, Zweck und Ausmaß sämtlicher Rechtsverordnungsermächtigungen in diesem Gesetz ergibt sich aus einer Gesamtschau der Bestimmungen in den §§ 4, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes.

Zu § 5

Die Norm regelt die Trennung von Fonds- und Bundesvermögen sowie die Haftung des Bundes für den Fonds.

Zu den §§ 6 bis 8

Diese Vorschriften sollen dem Fonds ermöglichen, einen Beitrag zur Stabilisierung des Finanzmarktes zu leisten, indem er Rahmenbedingungen schafft, um Liquiditätsengpässe zu überwinden und die Eigenkapitalbasis von Marktteilnehmern zu stärken.

Hierzu verfügt der Fonds über drei sich ergänzende Instrumente: Durch Garantien des Fonds soll das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Werthaltigkeit der garantierten Schuldtitel und Verbindlichkeiten aus Einlagen gestärkt werden. Marktteilnehmern, die eine Stärkung der Eigenkapitalbasis benötigen, kann darüber hinaus ein Zugang zu Mitteln des Fonds eingeräumt werden. Dies gilt auch für Landesbanken. Durch die Risikoübernahme wird den Marktteilnehmern der Zugang zu Liquidität erleichtert.

Das für die Übernahme von Garantien erhobene Entgelt sollte grundsätzlich eine Höhe von 2 Prozent im Jahr nicht unterschreiten.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten der drei Instrumente durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die Refinanzierung des Fonds.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt die Anforderungen, die bei einer Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen von den Finanzmarktteilnehmern zu beachten sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln. Die Bedingungen für die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahmen nach den §§ 4, 6 bis 8 bleiben davon unberührt.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt die Jahresrechnung.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt die Verwaltungskosten des Fonds.

Zu § 13

Diese Vorschrift regelt die Befristung der Stabilisierungsmaßnahmen, die Auflösung und Abwicklung des Fonds und die Beteiligung der Länder an der Finanzierung.

Bei den weltweit parallel laufenden Stabilisierungsmaßnahmen und den potenziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte handelt es sich um eine gesamtstaatliche Aufgabe, die Bund und Länder fordert. Eventuell auftretende Defizite nach Abwicklung des Fonds werden entsprechend dem Grundsatz für die Aufteilung des gesamtstaatlichen Defizits zwischen Bund und Ländern im Verhältnis von 65 zu 35 aufgeteilt.

Finanzielle Belastungen, die der Sphäre der Länder zuzuordnen sind, sind nach Absatz 3 durch die jeweiligen Länder zu tragen.

Zu § 14

Zu Absatz 1

Der Fonds ist von der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer befreit und unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Zu Absatz 2

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird vermieden, indem der Steuerabzug für Kapitalerträge des Fonds unterbleibt, ohne dass es einer Freistellungsbescheinigung bedarf. Würde die Kapitalertragsteuer irrtümlich einbehalten, so ist die entsprechende Steueranmeldung zu ändern und die zu Unrecht einbehaltene Kapitalertragsteuer vom Steuerabzugsverpflichteten an den Fonds auszuzahlen. Im Übrigen ist der Fonds nicht zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer verpflichtet. Satz 3 dient dazu, die Voraussetzungen nach deutschem Steuerrecht zu schaffen, um den Fonds in den Genuss der Reduzierung bzw. Erstattung ausländischer Quellensteuern nach den Doppelbesteuerungsabkommen kommen zu lassen.

Zu Absatz 3

Der Wegfall der Verlustvorträge nach § 8c KStG und § 10a GewStG soll für den Erwerb von Beteiligungen durch den Fonds oder die spätere Rückveräußerung durch den Fonds nicht gelten. Dadurch wird das Ziel des Gesetzes unterstützt, die Finanzmärkte zu stabilisieren.

Zu § 15

Diese Vorschrift regelt die sofortige Vollziehbarkeit der Maßnahmen, sofern es sich um öffentlich-rechtliche Maßnahmen (Verwaltungsakte) handelt.

Zu § 16

Diese Vorschrift regelt den Instanzenzug.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den Fonds „Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS“)

Zu § 1

§ 1 legt den Anwendungsbereich unter Bezugnahme auf das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz fest. Grundsätzlich gelten die Vorschriften des Gesetzes für alle im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz als Unternehmen des Finanzsektors definierten Unternehmen. Allerdings sieht das

Gesetz in den §§ 3 bis 9 rechtsformabhängige Vorschriften vor.

Zu § 2

Die Vorschrift stellt klar, dass der Vorstand mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 10 Abs. 2 Nr. 9 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes nicht gegen die Pflicht zur eigenverantwortlichen Leitung der Gesellschaft aus den §§ 76, 83 und 93 des Aktiengesetzes verstößt und er die übernommenen Pflichten auch innergesellschaftlich durchsetzen kann. Nach Absatz 3 gilt die Vorschrift für andere Rechtsformen entsprechend.

Zu § 3

Eine unverzügliche Rekapitalisierung von Unternehmen des Finanzsektors mit Eigenkapital durch den Fonds ist nur möglich, soweit diese über ein genehmigtes Kapital mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses verfügen, und auch dann nur im Umfang von bis zu 10 vom Hundert des vorhandenen Grundkapitals. Mit der Schaffung eines gesetzlich genehmigten Kapitals für die Kapitalbeteiligung durch den Fonds wird die Grundlage für eine und hinsichtlich des Betrages weitergehende Beteiligungsmöglichkeit des Fonds geschaffen.

Zu § 4

Um die Rechte der Altaktionäre nicht über Gebühr zu verwässern, regelt die Vorschrift, dass die Inanspruchnahme des gesetzlich genehmigten Kapitals bereits bestehende genehmigte Kapitalien entsprechend reduziert.

Zu § 5

Die Vorschrift bestätigt, dass die an den Fonds ausgegebenen Aktien mit besonderen Rechten (Gewinn- und Liquidationsvorzug) ausgegeben werden können (insbesondere auch für das Kernkapital gemäß § 10 Abs. 2a des Kreditwesengesetzes qualifizierende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht), bei denen der Vorzug nicht nachzuzahlen ist und eine Ausgabe unterhalb des Börsenkurses in Betracht kommt. Die Ausgabe zum Börsenkurs wird als in jedem Fall angemessen erklärt. Leistet der Fonds, um dem betreffenden Unternehmen zu helfen, vor, so gilt seine Kapitaleinlage auf jeden Fall als erbracht, unabhängig von der Entwicklung der Werthaltigkeit. Die besondere Ausgestaltung der dem Fonds ausgegebenen Aktien findet ihr Ende mit deren Weitergabe an Dritte.

Bei der Entscheidung über den Ausgabebetrag der Aktien ist bei der Unterschreitung des Börsenkurses der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das verfassungsrechtliche Eigentumsrecht der Altaktionäre zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über den Ausgabebetrag ist von Vorstand und Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltspflichten mit Blick auf die Situation der Gesellschaft zu treffen. Eine Ausgabe zum Börsenkurs ist jedenfalls angemessen und kann daher nicht pflichtwidrig sein. Ein Ausgabebetrag, der den Börsenkurs unterschreitet, ist bei angemessener Berücksichtigung der Interessen und Eigentumspositionen der Altaktionäre und Abwägung mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft möglich und pflichtgemäß.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Berichtspflicht für die nächste ordentliche Hauptversammlung, ohne dass diese Mitwirkungsbefugnisse hätte.

Zu § 7

§ 7 enthält Regelungen zur Verfahrensvereinfachung für den Fall, dass es Unternehmen vorziehen, für die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Beteiligung des Fonds eine Hauptversammlung einzuberufen: Abkürzung der Einberufungsfrist auf zwei Wochen, grundsätzliche Angemessenheit der Ausschließung des Bezugsrechts, schnelle Eintragung.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die vereinfachte Begebung von Genussrechten.

Zu § 9

Die Vorschriften der §§ 3 bis 8 sind grundsätzlich auf Aktiengesellschaften ausgelegt als die wichtigste Rechtsform für Kreditinstitute. Allerdings sollen die §§ 3 bis 8 sinngemäß auf Kommanditgesellschaften auf Aktien und Europäische Gesellschaften (SE) angewendet werden. Für eine Erstreckung dieser Vorschriften auf andere Rechtsformen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Personengesellschaften, wird kein Anlass gesehen, da dort die Entscheidungsfindung typischerweise nicht durch Publikumsgesellschafter verzögert wird.

Sondervorschriften erscheinen erforderlich für Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. In Bezug auf Genossenschaften soll sichergestellt werden, dass etwa erforderliche Satzungsänderungen zügig eingetragen werden und dass der Fonds Mitglied von Genossenschaften werden kann. In Bezug auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ist davon auszugehen, dass sich insbesondere die Schaffung von nachrangigen Verbindlichkeiten sowie von Genussrechtskapital als kurzfristige Maßnahme der Kapitalbeschaffung anbietet; für die Schaffung von Genussrechtskapital sollen dieselben Beschleunigungseffekte erreicht werden, die für Kapitalmaßnahmen von Aktiengesellschaften in § 7 Abs. 1 vorgesehen sind.

Zu den §§ 10, 11

Diese Vorschriften erklären Pflichten aus dem Risikobegrenzungsrecht für unanwendbar für den Beteiligungserwerb durch den Fonds.

Zu § 12

Da es sich bei der Beteiligung durch den Fonds um eine Notfallmaßnahme zur Stabilisierung des Finanzmarktes bzw. zur Sanierung der betreffenden Unternehmen handelt, verpflichtet die Bestimmung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, im Falle eines Kontrollerwerbs den Fonds von der Pflicht zur Abgabe eines Pflichtangebots zu befreien (gebundene Entscheidung).

Zu § 13

Die Vorschrift verpflichtet den Fonds, bei Aufgabe seiner Beteiligung zu prüfen, ob eine Veräußerung an die Aktionäre

in Betracht kommt, deren Bezugsrecht bei Übernahme der Beteiligung ausgeschlossen war.

Zu § 14

Die Vorschrift vereinfacht das Halten von Kapitalbeteiligung durch den Fonds, indem eine gegebenenfalls anwendbare Pflicht zur Börsenzulassung für unanwendbar erklärt wird.

Zu § 15

Eine Möglichkeit der Zuführung von Kernkapital an Unternehmen des Finanzsektors besteht in der Leistung einer stillen Einlage (vgl. § 10 Abs. 2a Nr. 8 KWG). Allerdings ist umstritten, ob und inwieweit auf stille Einlagen insbesondere bei Aktiengesellschaften (aber auch bei anderen Rechtsformen bis hin zur Anstalt des öffentlichen Rechts) die Regelungen über Unternehmensverträge anzuwenden sind. Die für Unternehmensverträge anwendbaren Regelungen, insbesondere die Notwendigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses und die Eintragung in das Handelsregister oder ein ähnliches Register (etwa Genossenschaftsregister), könnten erhebliche Verzögerungen mit sich bringen, die den Erfolg der Stabilisierungsmaßnahmen gefährden. Daher wird klargestellt, dass jedenfalls die vom Fonds geleisteten stillen Einlagen nicht den Vorschriften über Unternehmensverträge unterfallen.

Zu § 16

Der Fonds soll gemäß § 6 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes von Unternehmen des Finanzsektors Risikopositionen (und Sicherheiten) erwerben können, um die betroffenen Unternehmen dadurch zu stabilisieren. Um zu vermeiden, dass der Erfolg dieser Stabilisierungsmaßnahmen durch Hindernisse nach dem allgemeinen Recht gefährdet wird, werden in § 16 eine Reihe von Regelungen getroffen. Diese betreffen insbesondere etwaige Hindernisse im Hinblick auf die Übertragung (einschließlich der Weitergabe notwendiger Informationen) als auch Vorschriften, die dem Erwerb einer gesicherten Rechtsstellung durch den Fonds entgegenstehen könnten. Durch die Regelungen wird keine implizite Aussage darüber getroffen, ob derartige Hindernisse nach allgemeinem Recht im Einzelfall überhaupt bestehen. Vielmehr soll gerade keine Unsicherheit hierüber entstehen können.

Zu den erfassten Übertragungshindernissen gehören zivilrechtliche Übertragungshindernisse im engeren Sinne wie z. B. § 399 BGB. Aber es werden auch sonstige schuldrechtliche Übertragungshindernisse erfasst, wie etwa die Abrede, dass eine Übertragung ohne Zustimmung eines Sicherheitengebers (z. B. eines Bürgen) negative Auswirkungen auf die übertragene Position oder Sicherheit haben soll (z. B. Untergang der Bürgschaft). Derartige Abreden entfalten bei der Übertragung an den Fonds keine Wirkung. Ebenso wenig steht das Bankgeheimnis der Übertragung entgegen.

Durch den Ausschluss der insolvenzrechtlichen Anfechtung soll verhindert werden, dass die vom Fonds erworbene Rechtsposition in einer etwaigen Insolvenz des Unternehmens des Finanzsektors durch Anfechtung wieder entzogen werden kann. Darüber hinaus soll diese Rechtsposition etwa im Fall von Darlehen nicht durch eine etwaige Kündigung durch den Darlehensnehmer beeinträchtigt werden dürfen.

Die Vorschriften über allgemeine Geschäftsbedingungen werden ausgeschlossen, um nachträglichen Streit darüber zu vermeiden, ob die an eine Stabilisierungsmaßnahme geknüpften Vertragsbedingungen möglicherweise unangemessen waren. Die Vorschrift betrifft alle vom Fonds verwendeten Vertragsbedingungen, d. h. nicht nur die im Rahmen von § 8 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes verwendeten Vertragsbedingungen, sondern insbesondere auch etwaige Garantie- oder ähnliche Bedingungen im Rahmen der Maßnahmen nach § 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.

Die Regelungen zur Zulässigkeit von Informationsweitergabe nach § 16 Abs. 2 enthält vorsorglich auch eine Regelung zu § 203 des Strafgesetzbuchs. In der Literatur ist umstritten, inwieweit diese Vorschrift der Übermittlung von Informationen durch öffentlich-rechtliche Kreditinstitute beispielsweise im Rahmen der Abtretung von Kreditforderungen entgegensteht. Vergleichbare Probleme bestehen bei den von § 203 Abs. 1 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs erfassten Versicherungsunternehmen. Diesbezügliche Unsicherheiten sollen bei einer Übertragung von Risikopositionen an den Fonds ausgeschlossen werden.

Auch die Insolvenzfestigkeit der Vereinbarungstreuhand ist umstritten. Eine solche Vereinbarungstreuhand kann jedoch im Interesse der Schnelligkeit und Einfachheit der vom Fonds vorzunehmenden Stabilisierungsmaßnahmen ein geeignetes Mittel sein. Deshalb sollen die insolvenzrechtlichen Unsicherheiten hierüber beseitigt werden.

Zu § 17

Die Regelung schließt insbesondere die Anwendung der deutschen Fusionskontrolle auf Beteiligung durch den Fonds aus. Europarechtliche Wettbewerbsvorschriften bleiben unberührt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Die Einsetzung eines Sonderbeauftragten ist ein wichtiges aufsichtsrechtliches Instrument. Die unbegrenzte Haftung macht es immer schwieriger, geeignete Sonderbeauftragte zu finden. Daher wird deren Haftung für fahrlässiges Handeln der Höhe nach beschränkt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Die Einsetzung eines Sonderbeauftragten ist ein wichtiges aufsichtsrechtliches Instrument. Die unbegrenzte Haftung macht es immer schwieriger, geeignete Sonderbeauftragte zu finden. Daher wird deren Haftung für fahrlässiges Handeln der Höhe nach beschränkt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Insolvenzordnung)

Die gegenwärtige Finanzkrise hat zu erheblichen Wertverlusten insbesondere bei Aktien und Immobilien geführt. Dies kann bei Unternehmen, die von diesen Verlusten besonders massiv betroffen sind, zu einer bilanziellen Überschuldung führen. Können diese Verluste nicht durch sonstige Aktiva ausgeglichen werden, so wären die Organe dieser Unternehmen verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Eintritt dieser rechnerischen Überschuldung einen Insolvenzantrag

zu stellen. Dies würde selbst dann gelten, wenn für das Unternehmen an sich eine positive Fortführungsprognose gestellt werden kann und der Turnaround sich bereits in wenigen Monaten abzeichnet.

Nach dem Überschuldungsbegriff des geltenden Rechts bewirkt eine positive Fortführungsprognose lediglich, dass die Aktiva des Unternehmens nicht nach Liquidations- sondern nach den regelmäßig höheren Fortführungswerten zu bestimmen sind. Gelingt es jedoch dem Unternehmen nicht, auch unter Einbeziehung der stillen Reserven, des Firmenwertes und des „good will“ eine ausgeglichene Bilanz darzustellen, so ist zwingend ein Insolvenzantrag zu stellen (vgl. § 64 Abs. 1 GmbHG, § 92 Abs. 2 AktG).

Der Gesetzentwurf will das ökonomisch völlig unbefriedigende Ergebnis vermeiden, dass auch Unternehmen, bei denen die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie weiter erfolgreich am Markt operieren können, zwingend ein Insolvenzverfahren zu durchlaufen haben. Deshalb wird mit dem neuen § 19 Abs. 2 wieder an den sog. zweistufigen modifizierten Überschuldungsbegriff angeknüpft, wie er vom Bundesgerichtshof bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung vertreten wurde (vgl. BGHZ 119, 201, 214). Dieser Überschuldungsbegriff hatte den Vorteil, dass das prognostische Element (Fortführungsprognose) und das exekutorische Element (Bewertung des Schuldnervermögens nach Liquidationswerten) gleichwertig nebeneinander standen. Bereits eine positive Fortführungsprognose schloss somit eine Überschuldung im Sinne des § 19 aus. Künftig wird es deshalb wieder so sein, dass eine Überschuldung nicht gegeben ist, wenn nach überwiegender Wahrscheinlichkeit die Finanzkraft des Unternehmens mittelfristig zur Fortführung ausreicht.

